

Satzung

der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

§ 1

Allgemeines

- (1) Bildung und Erziehung sind unverzichtbare Lebensäußerungen der Kirche. Evangelische Schulen vermitteln Zukunftsperspektiven und Handlungsorientierungen auf der Grundlage des Evangeliums. Sie sind Ausdruck der Verantwortung der Kirche im öffentlichen Bildungs- und Erziehungsbereich.
- (2) Zur inhaltlichen, institutionellen und finanziellen Unterstützung und Förderung der Arbeit der evangelischen Schulen errichtet die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens eine evangelische Schulstiftung.

§ 2

Name, Rechtsform, Sitz und Haushaltjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Moritzburg.
- (4) Das Haushaltjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens anerkannten evangelischen Schulen. Die Stiftung erfüllt mit der Förderung von Bildung und Erziehung ihren kirchlichen Auftrag. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der konzeptionellen Weiterentwicklung des evangelischen Profils der evangelischen Schulen sowie der Qualitätssicherung,
 - b) die Beratung, Begleitung und Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals, der Leitungskräfte und der sonstigen Mitarbeitenden,
 - c) die Beratung, Begleitung und Unterstützung der evangelischen Schulen in Fragen des evangelischen Profils und dessen Umsetzung im Bildungs- und Erziehungsalltag,
 - d) die Unterstützung der evangelischen Schulen zur Verbesserung der Schulqualität und zur Weiterentwicklung des evangelischen Profils nach verbindlichen Richtlinien, wozu die Stiftung nachrangig auch Stiftungsmittel weitergeben kann,
 - e) die Wahrnehmung und Vertretung von Interessen evangelischer Schulen in anderen Zusammenschlüssen, gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit,
 - f) die Unterstützung der Zusammenarbeit evangelischer Schulen und bei gemeinsamen Aufgaben der Schulträger.

Finanzielle und materielle Unterstützung darf nur an Schulträger geleistet werden, die selbst juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, oder denen selbst durch das zuständige Finanzamt die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke bescheinigt wurde.

(2) Die Übernahme der Trägerschaft von Schulen im Einzelfall steht dem Stiftungszweck nicht entgegen; sie bedarf der Genehmigung durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens (nachfolgend kurz als Landeskirchenamt bezeichnet).

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen, die hierfür bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen, Zuwendungen, Spenden und Vermächtnisse anzunehmen.

(2) Wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, kann das Kuratorium - auch wiederholt - davon absehen, Stiftungsmittel dem Grundstockvermögen zum Erhalt von dessen Ertragskraft zuzuführen.

§ 5 Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Erträge dürfen nur im Rahmen des § 58 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

(3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet das Kuratorium. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Personen, die in einem dienstrechtlichen Verhältnis zur Stiftung stehen, können nicht Mitglieder des Kuratoriums werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Eines der Vorstandsmitglieder soll über einen pädagogischen Hochschulabschluss, das andere mindestens über die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landeskirchenamt in ihre jeweilige Funktion berufen und abberufen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten je einzeln die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Beide unterliegen im Innenverhältnis den Weisungen des Vorsitzenden des Kuratoriums.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel bei der Stiftung angestellt, soweit die Ertragslage der Stiftung ausreicht. Sie müssen Glieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle den Stiftungszweck erfüllenden Aufgaben zuständig. Er verwaltet die Stiftung und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Dem Vorstand obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter und Träger in Fragen der Konzeption, zum evangelischen Profil, in pädagogischen, in wirtschaftlichen sowie in Angelegenheiten der Betriebsführung und Verwaltung,
- b) die Gestaltung der Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals, der Leitungskräfte der Träger und der sonstigen Mitarbeitenden,
- c) die Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen des evangelischen Schulwesens, insbesondere die Unterbreitung von Vorschlägen zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als evangelische Schulen,
- d) die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- e) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einnahmen der Stiftung,

- f) die Erstellung des Haushaltplanes, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes und deren Vorlage bei der Aufsichtsbehörde nach Beschluss des Kuratoriums,
- g) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und dessen geschäftsmäßige Unterstützung.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Für das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen und die Rechnungslegung der Stiftung finden die Kirchliche Haushaltordnung und das Rechnungsprüfungsamtgesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen, darunter einem Mitglied des Landeskirchenamtes, das von diesem entsandt wird.

(2) Die vier weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom Landeskirchenamt berufen. Unter diesen sollen sich ein Vertreter eines Trägers und eines Schulleiters einer anerkannten evangelischen Schule befinden. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sein.

(3) Die Amtsdauer der nach Absatz 2 berufenen Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führt das Kuratorium die Geschäfte fort, bis das neue Kuratorium erstmals zusammentritt. Scheidet ein nach Absatz 2 berufenes Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer durch das Landeskirchenamt zu berufen.

(4) Vorsitzender des Kuratoriums ist das nach Absatz 1 entsandte Mitglied des Landeskirchenamtes. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt das Kuratorium.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, erstattet werden.

§ 10 Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungstätigkeit und bestimmt deren Leitlinien.

(2) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben

- a) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- b) Erlass von Rahmenkonzeptionen für evangelische Schulen,
- c) Erlass von Vorgaben für die Entwicklung des evangelischen und pädagogischen Profils von Einrichtungen der Stiftung,
- d) Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln und die Vergabe von Zuschüssen an Träger evangelischer Schulen,
- e) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über den Haushalt der Stiftung,
- g) Entscheidung über die Anstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern der Stiftung,
- h) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- i) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Anträge auf Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

(3) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sitzungen sind auch dann einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Zur Beratung ohne Stimmrecht kann das Kuratorium weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

(5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Landeskirchenamt in Abschrift zuzusenden. Alle Niederschriften und Beschlüsse des Kuratoriums sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren.

(6) Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse des Kuratoriums, die nicht in Übereinstimmung mit dem Stiftungsgeschäft oder der Satzung stehen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden. Weitergehende Rechte der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach dem jeweiligen kirchlichen Stiftungsaufsichtsrecht bleiben unberührt.

(7) Hat das Landeskirchenamt die Beschlussfassung nach Absatz 6 beanstandet, darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Ein erneuter Beschluss bedarf des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt.

§ 11

Schulversammlung

(1) Die Schulversammlung ist das Forum für den Erfahrungsaustausch über die konzeptionelle und pädagogische Arbeit in den Schulen und der Stiftung. Auf der Schulversammlung werden Anregungen für Maßnahmen zur Entwicklung des evangelischen Profils und für die konzeptionelle und pädagogische Weiterentwicklung evangelischer Schulen wechselseitig aufgenommen. Über die Schulversammlung hält die Stiftung die Verbindung zu den evangelischen Schulen und ihren Trägern.

(2) Die Schulversammlung wird vom Kuratorium in der Regel einmal im Jahr einberufen. Zu ihr sind je ein Vertreter der Schulträger und die Schulleiter der anerkannten evangelischen Schulen einzuladen. Das Kuratorium berichtet auf der Schulversammlung über die Arbeit der Stiftung. Die Schulversammlung kann Vorschläge für die Berufung der beiden nach § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Mitgliedern des Kuratoriums unterbreiten.

§ 12

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind zulässig, wenn die betreffenden Änderungen sachgerecht sind und nicht in Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen. Satzungsänderungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt. Die Rechte der Stiftungsaufsicht gem. § 13 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich ist. Beschlüsse hierüber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 14 des Gesetzes zur Neuregelung des Stiftungsrechts im Freistaat Sachsen vom 07. August 2007 (GVBl. Nr. 10 S. 386) der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die das Landeskirchenamt ausübt (kirchliche Stiftungsaufsicht). Die Zuständigkeit der staatlichen Aufsicht nach dem jeweils geltenden staatlichen Stiftungsrecht bleibt unberührt. Die Auslegung dieser Satzung wird der kirchlichen Stiftungsaufsicht unter Ausschluss des Rechtsweges übertragen.

§ 14
Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Dresden, den 15.11.2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann